

Gaststätten Sonderprogramm FAQ

Ergänzend zur Richtlinie und Merkblatt für das Sonderprogramm zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum.

Stand: 07.09.2021

Antragsberechtigung

- Die Förderung richtet sich an Gastronomen/Gastronomiebetriebe, die ganzjährig einen Restaurantbetrieb anbieten. Neben der Möglichkeit der Verköstigung, müssen auch entsprechende Räumlichkeiten mit Sitzplätzen vorhanden sein. Hierzu können auch Eiscafés zählen, die Speisen- und Getränke ganzjährig anbieten. Saisonbetrieb, wie z.B. Ausschank in den Sommermonaten ist nicht förderfähig. Reine Hotelbetriebe oder Tagungshäuser ohne eine öffentliche Gastronomie sind ebenfalls nicht förderfähig.
- Gefördert wird nur der Betreiber (Eigentümer*in oder Pächter*in). Vereine, die eine Gaststätte verpachtet haben, sind nicht förderfähig.
- Es muss sich um einen aktiven Gaststättenbetrieb handeln. Existenz- oder Neugründungen werden nicht gefördert.
- Bei einem Unternehmen mit mehreren Filialen, kann jede Filiale separat gefördert werden. Zu beachten ist die Kleinst- bzw. Kleinunternehmerregelung, sowie Deminimis gem. Verordnung (EU) Nr. 140/20213.

Was kann gefördert werden?

- Unter baulichen Investitionen werden sämtliche Baumaßnahmen, die zur Erhaltung des Gaststättenbetriebes gehören, verstanden. Dies können sein: Innen- oder Außensanierung (z.B. Dachsanierung) der Gebäude, Erweiterungen, Terrassen, Freiflächen.
- Neue Investitionsgüter Ausstattung (Ausstattung und Einrichtungen) im Einzelwert über 410 EURO: Hier ist die Bildung von Sachzusammenhängen möglich, mehrere Stühle oder Stuhl und Tisch bilden z.B. einen Sachzusammenhang.
- Neue Fahrzeuge mit unmittelbarem Dienstbezug: Hierunter sind Fahrzeuge zu verstehen, die ausschließlich für den Gastronomiebetrieb erforderlich sind und durch ihre Ausstattung/Einbauten einen unmittelbaren Bezug erkennen lassen (z.B. Catering, Wareneinkauf). Reine Fahrzeuge, die zwar steuerlich als Firmenauto betrachtet werden, aber für Privatzwecke nutzbar sind, sind nicht förderfähig. Es

muss sich um einen Neuwagen handeln.

- Elektronische Systeme: Hier kann nur die Hardware gefördert werden.
- E-Bike Ladestationen sind, sofern sie zum Gesamtkonzept der Gaststätte gehören, förderfähig.
- Photovoltaik- und Solar-Anlagen sind nicht förderfähig.
- Der Ankauf einer Gaststätte ist nicht förderfähig.

Vorzulegende Unterlagen:

- Zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind mindestens zwei Unternehmerangebote oder alternativ eine Kostenschätzung nach der DIN 276 durch einen Architekten vorzulegen.
- Geschäftsplan über einen 3 Jährigen Prognosezeitraum mit folgenden Inhalten:

Folgende Inhalte müssen im Geschäftsplan abgebildet sein:

1. Kurzbeschreibung des Unternehmens (die „Geschäftsidee“).
2. Vorstellung des Unternehmens unter Einbeziehung der für das Unternehmen wichtigen Qualifikationen ("das Personal“).
3. Beschreibung der Unternehmensform mit Rechtsform, Gründungsdatum, Organigramm und Mitarbeiterstruktur (die Unternehmensorganisation).
Beschreibung der Markt-, Konkurrenz- und Standortsituation (die Markt- und Wettbewerbssituation), Vorstellung der Marketingstrategie unter Einbeziehung von Kommunikation, Preispolitik und Vertriebswegen (das „Marketingkonzept“).
4. Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierung. Hierbei sind neben dem geplanten Investitionsbedarf (Investitionen,) Angaben zum Betriebsmittelbedarf (, Betrieb und Löhne) unverzichtbar, auf bereits getätigte Investitionen ist Bezug zu nehmen. Auf die Stabilität und Liquidität des Unternehmens ist einzugehen. Hierbei ist ein Zeitraum von drei Jahren gegenüberzustellen.